



## **Erklärungen des Steinmetzbetriebes sowie des Antragstellers/Zahlungspflichtigen:**

1. Folgende bauliche Anlagen sind bereits vorhanden: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  bisher keine baulichen Anlagen vorhanden
2. Anordnung und Verteilung von Schrift und ornamentalen Schmuck sind der beigefügten Zeichnung zu entnehmen. Maße und Dübel sind rot neben den Maximalmaßen einzutragen.
3. Der unterzeichnende Steinmetzbetrieb verpflichtet sich, die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Übach-Palenberg, über die Errichtung und Gestaltung von Grabmälern genau einzuhalten und die Aufstellung der beantragten Aufbauten erst nach Genehmigung der geprüften Zeichnung vorzunehmen; Arbeiten erfolgen in handwerklicher Ausführung.
4. Steinmetz und Antragsteller(in)/Zahlungspflichtige(r) verpflichten sich, das Grabmal und die sonstigen Aufbauten ständig verkehrssicher zu halten und alle Schäden zu ersetzen, die durch Nichtbeachtung der friedhofsrechtlichen Vorschriften, insbesondere aber durch mangelnde Sorgfalt bei der Errichtung und Unterhaltung der Gräber entstehen. Sie stellen insoweit die Stadt von allen Ansprüchen frei.
5. Die Errichtung der umseitig aufgeführten Anlage/n wird/werden hiermit beantragt. Die Anträge werden in dreifacher Ausfertigung eingereicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Steinmetz

\_\_\_\_\_  
Antragsteller(in)/Zahlungspflichtige(r)

### **Genehmigung des Friedhofamtes:**

Der vorgelegte Antrag entspricht den Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg und wird deshalb genehmigt. Die Zeichnungen mit den entsprechenden Maßen, die diesem Bescheid angeheftet sind, sind Bestandteil des Bescheides.

**Die rote Ausfertigung der Genehmigung ist unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten an den Friedhofsgärtner weiterzuleiten.**

### **Folgende Auflagen werden erteilt:**

1. Jede Änderung der Anlage/n bedarf der Genehmigung.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Grabmal angebracht werden.
3. Die Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Die Grabmale und Fundamente sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Insbesondere ist die vorschriftsmäßige Fundamentierung und Verdübelung des Sockels und des Grabmals einzuhalten. Grabmale dürfen nur von Gewerbebetreibenden errichtet werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und deren Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) Ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister

Übach-Palenberg, \_\_\_\_\_

I.A. \_\_\_\_\_